

Satzung

§ 1

Name, Sitz Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Stadtmuseum und Kultur e.V.“
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter 8 VR 506 86 – Fall: 3 eingetragen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

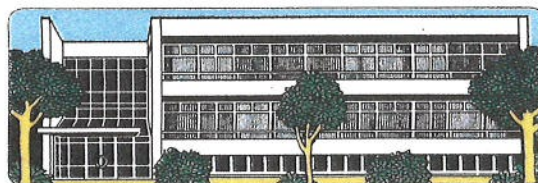
§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein hat die Aufgabe, das Stadtmuseum in jeder Hinsicht zu fördern. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Kulturpflege und Bildung im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

2. Der Verein unterstützt den/die Museumsleiter/in und dessen/deren Stellvertreter/in insbesondere bei folgenden Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Durchführung von Ausstellungen.
 - b) Werbung, Einsatz und Beratung für die Erhaltung von Kulturdenkmälern aller Art.
 - c) Ausgrabungen und Bergungen gefährdeter Bodendenkmäler.
 - d) Herausgabe von Informationsschriften und Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen.



3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur in den Grenzen des § 7 der Gemeinnützigkeitsverordnung und der künftig an dessen Stelle tretenden steuerlichen Vorschriften zulässig.
4. Der Förderverein Stadtmuseum und Kultur e.V. bietet der Stadt Groß-Gerau seine Mitarbeit bei der Bewältigung von Aufgaben im Bereich der Kultur- und Denkmalspflege an.

§ 3

Beitritt, Beitrag, Austritt und Ausschluss

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins nach § 2 aktiv und fördernd zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft ist nicht auf die Einwohner der Stadt Groß-Gerau beschränkt.
3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
4. Der Austritt kann jederzeit schriftlich mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob fahrlässig oder vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
6. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.
7. Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag im Wege des Einzugsverfahren, der bis zum 1. März jeden laufenden Jahres fällig ist.
8. Wer trotz Ermahnung länger als 12 Monate mit dem Beitrag im Rückstand ist, wird aus der Mitgliederliste gestrichen.

§ 4

Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung wird jährlich einmal einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit mindestens vierzehntägiger Frist.

Im Schriftverkehr mit den Mitgliedern sollen alle offiziellen Schreiben an die Mitglieder per E-Mail an die dem Vorstand bekannten Adressen erfolgen. Liegt dem Vorstand keine E-Mail Adresse vor, erhalten die Mitglieder postalisch die Information.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem

viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

3. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichts und Entlastung des Vorstandes, sowie Vorausschau auf das laufende Jahr.
- b) Entgegennahme des Berichts des Museumsleiters / der Museumsleiterin.
- c) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, sowie dessen Abberufung aus wichtigem Grunde (§ 27 Abs. 2 BGB).
- d) Die Wahl der 2 Kassenprüfer für 3 Jahre.
- e) Die Festsetzung und Verwendung der Mitgliedsbeiträge.
- f) Die Entgegennahme, Beratung und Verabschiedung von Anträgen.
- g) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

4. Antragsberechtigt sind nur Mitglieder des Vereins. Anträge müssen schriftlich 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

Über verspätet eingereichte Anträge, die in der Mitgliederversammlung eingebracht werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Eine Kopie der Anwesenheitsliste ist beizufügen.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre in folgender Reihenfolge gewählt:

- a) Vorsitzende/r
- b) stellvertretende/r Vorsitzende/r
- c) Schriftführer/in
- d) Schatzmeister/in
- e) bis zu fünf Beisitzer/innen

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand tritt mindestens viermal im Jahr zusammen.

6. Aufgaben des Vorstandes:

- a) **Vorsitzende/r und Stellvertreter/in**
Der/die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam mit dem/die Schriftführer/in oder dem/der Schatzmeister/in.
- b) **Nach Bedarf beruft der/die Vorsitzende unter Bekanntgabe einer Tagesordnung die Sitzungen des Vorstandes ein. Der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter/in leiten die Vorstandssitzungen.**
- c) **Schriftführer/in**
Der/die Schriftführer/in protokolliert die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen und erledigt den laufenden Schriftverkehr.
- d) **Schatzmeister/in**
Der/die Schatzmeister/in ist für das Rechnungswesen des Vereins verantwortlich. Er/sie erstattet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Nach vorheriger Prüfung durch zwei Kassenprüfer legt er/sie den Bericht der Mitgliederversammlung vor.
- e) **Beisitzer/innen**
Die Beisitzer/innen übernehmen Aufgaben im Rahmen der Vorstandsarbeit.
- f) **Museumsleiter/in**
Der/die Museumsleiterin gehört kraft seines/ihres Amtes dem Vorstand an.

§ 5

Satzungsänderung, Auflösung

1. Eine Satzungsänderung kann in jeder Mitgliederversammlung mit der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn die beabsichtigte Satzungsänderung mindestens 14 Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern mitgeteilt worden ist.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der satzungsmäßigen Mitglieder der Mitgliederversammlung. Falls in dieser Versammlung nicht mindestens drei Viertel der Stimmen vertreten sind, ist binnen einer Monatsfrist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einfacher Mehrheit ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

§ 6

Eigentumsverhältnisse

1. Die Bestände, die vom ehemaligen Verein zur Förderung des Heimatmuseums Gerauer Land angeschafft worden sind, sind jetzt Eigentum des Fördervereins Stadtmuseum und Kultur Groß-Gerau e.V.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Groß-Gerau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7


Gemeinnützigkeit

Die Gemeinnützigkeit des Fördervereins Stadtmuseum und Kultur e.V. ist vom Finanzamt festgestellt.

Groß-Gerau, den 21.12.2022

Der Vorstand:


Klaus Meinke, Vorsitzender


Dieter Zeuch, Schatzmeister


Jürgen Volkmann, Stellvertreter


Axel Goerges, Schriftführer